

stimmten Zeitpunkt zur erneuten Berichterstattung vor Gericht zu erscheinen oder dem Gericht zum Nachweis der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist Zahlungsbelege vorzulegen.

3.1. Der **Bericht** an den verantwortlichen Leiter, das Kollektiv oder das staatliche^e Organ (vgl. Anm. 1.11. und 3.1. zu § 342 StPO) ist nach den gleichen Grundsätzen zu erstatten wie vor dem Gericht (vgl. Anm. 1.2. und 1.4.). Der Zeitpunkt für die erste Berichterstattung sollte im Urteilstenor festgelegt werden; weitere Termine sind von den mit der Entgegennahme des Berichts Beauftragten zu bestimmen (vgl. Anm. 1.4. zu §342 StPO; • Willamowski,

NJ, 1975/19, S. 575). Falls das Gericht den Leiter, dem der Verurteilte zu berichten hat, nicht bezeichnen konnte, hat es den Betriebsleiter bei der Information über das Verfahren (vgl. Anm. 3.3. zu § 342 StPO) aufzufordern, dies selbst festzulegen und dem Gericht mitzuteilen.

3.2. Zum Verlangen des Gerichts nach **Information** und zur Information des Gerichts in anderen notwendigen Fällen vgl. Anm.2.4. und 2.5. zu § 12. Das Gericht ist in angemessenen Abständen über den Gesamtverlauf des Erziehungs- und Bewährungsprozesses, bei Pflichtverletzungen sofort zu unterrichten (vgl. auch Anm. 4.2. zu §342 StPO).

§16

Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

- den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs und zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung,
- den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über Auflagen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen (§ 72 StGB) mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

1.1. Zuständig für die Information über eine Auflage Erfüllung der dem Verurteilten erteilten Auflagen (vgl. § 72 StGB) ist das Gericht erster Instanz oder das beauftragte Gericht (vgl. Anm. 7.1. und 7.2. zu § 342 StPO).

1.2. Zu informieren ist der Rat des Kreises, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verurteilte die allgemeinbildende Schule oder eine Weiterbildungseinrichtung besucht oder seine berufliche Aus- und Weiterbildung absolviert.

1.3. Die Zusammenarbeit des Gerichts mit dem Rat des Kreises ist auf die fristgemäße und vollständige

gerichtet. Das Gericht hat die zuständige Abteilung des Rates zu ersuchen, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung und Kontrolle des Verurteilten durchzusetzen und über die Erfüllung der Auflagen das Gericht zu unterrichten (vgl. § 342 Abs. 3 und 4 StPO), insbes. wenn gerichtliche Maßnahmen notwendig werden (vgl. Anm. 4.4. zu § 342 StPO).

2. Entsprechende Geltung der §§ 20 und 21 bedeutet, daß dem Verurteilten auch hier ein Betreuer bestellt werden kann (vgl. Anmerkungen zu §§20, 21).

§17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten (§ 350 StPO), gelten die Be-